

**Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD)**

**A. Problem**

Um die Ausbildung der Nachwuchskräfte in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, weiterhin attraktiv zu gestalten, bedarf es übersichtlicher und klarer Regelungen ohne bürokratische Hindernisse. Vor diesem Hintergrund ist eine fortlaufende Überprüfung sowohl der Ausbildungsinhalte als auch der verfahrensrechtlichen Regelungen des Lehr- und Prüfungswesens der Fachverordnung notwendig. Bestehender Konsolidierungs- und Deregulierungsspielraum ist zu nutzen.

Die Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst gewährleistet schon jetzt eine gute fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung für Beamte und Beamtinnen für den Einstieg in der 2. bzw. 3. Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die jeweils mit Qualifikationsprüfungen abschließt. Gleichwohl hat sich Anpassungsbedarf ergeben.

Nach Art. 89 Abs. 5 BayBG kann – soweit die Zulassungs-, und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen – Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eine familienpolitische Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Struktur der Ausbildung dies zulässt und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung

getragen wird. Eine entsprechende Regelung sieht die FachV-nVD bislang nicht vor.

Pandemiebedingt und angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in der Verwaltung ist die digitale Lehre mittlerweile über die im Rahmen der Corona-Pandemie geschaffene befristete Möglichkeit des Art. 70 a Leistungslaufbahngesetz ein fester Bestandteil der fachtheoretischen Ausbildung geworden. Die bestehenden Vorschriften der FachV-nVD regeln nur den Präsenzunterricht.

Als Reaktion auf die zunehmenden Probleme bei der Nachwuchsgewinnung und die rückläufigen Teilnehmerzahlen am besonderen Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses, ermöglicht Art. 22 LIbG, nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens, noch verfügbare Ausbildungsplätze im Rahmen eines Zweite-Chance-Verfahrens vergeben zu können. Auf diese Weise können insbesondere Studienabbrecher oder Spätentschlossene noch in den Bewerbungsprozess aufgenommen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber würden dem Bayerischen Öffentlichen Dienst anderenfalls verloren gehen. Näheres zum Verfahren soll in Ressortverordnungen geregelt werden.

Die von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Wissenschaft und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam erlassene Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) ist entsprechend anzupassen.

## **B. Lösung**

Die erforderlichen Änderungen werden mit dem nachstehenden Änderungsentwurf umgesetzt. Außerdem werden in der Fachverordnung einige weitere Änderungen von Einzelbestimmungen vorgenommen, deren Erforderlichkeit sich bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen in der Praxis ergeben hat.

Die Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der FachV-nVD können nach Maßgabe des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis Nr. 3 LlbG sowie Art. 89 Abs. 5 BayBG realisiert werden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

2038-3-1-7-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst  
vom (Ausfertigungsdatum)**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4, des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

**§ 1**

Die Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 102 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fachkompetenz“ die Wörter „und Methodenkompetenz“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „den Lehrveranstaltungen“ durch die Wörter „Berufspraxis und Fachtheorie“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „für die Ausbildung und die Prüfungen“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 werden die Wörter „das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht,“ angefügt.

b) In Nr. 2 werden die Wörter „und Autobahndirektionen“ gestrichen.

c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Verbraucherschutz“ die Wörter „das Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,“ eingefügt.

d) In Nr. 6 wird nach den Wörtern „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Forsten“ die Wörter „und Tourismus“ und nach den Wörtern „Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ die Wörter „, die Ämter für Ländliche Entwicklung“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin“ jeweils durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „der jeweilige Ausbildungsleiter oder die jeweilige Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „die Ausbildungsleitung“ ersetzt.

5. In § 10 Satz 3 werden die Wörter „dem jeweiligen Ausbildungsleiter oder der jeweiligen Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.
  
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „die Ausbildungsleitung“ ersetzt.
  
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin übermitteln“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung übermitteln“ ersetzt.
  
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
  
  - c) In Abs. 3 werden die Wörter „dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.
  
7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
  
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „aus wichtigem Grund, im Übrigen mit Vollendung des 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „durch den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
  
8. In § 16 Satz 2 wird das Wort „angemessen“ durch die Wörter „um die Zeit der nicht zu vertretenden Verhinderung“ ersetzt.
  
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

## Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung von der Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden. <sup>2</sup>Von einem unzureichenden Stand ist regelmäßig auszugehen, wenn der Beamte oder die Beamtin

1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung insgesamt mindestens einen Monat oder von der berufspraktischen Ausbildung insgesamt mindestens zwei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach den §§ 13 bis 15 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrIMV) außer Betracht bleiben, oder
2. nicht zur Qualifikationsprüfung oder Teilen von ihr zugelassen ist.

<sup>3</sup>Die Ernennungsbehörde bestimmt die zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte. <sup>4</sup>Soweit Ausbildungsabschnitte unterbrochen oder ihr Ziel nicht erreicht wurde, sollen diese wiederholt werden.“

10. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nrn.“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.

11. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

### „§ 19 Teilzeit

(1) Während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes kann gemäß Art. 89 Abs. 5 BayBG eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 %, in Härtefällen 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

(2) <sup>1</sup>Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Tage in der Woche zu verteilen. <sup>2</sup>In Härtefällen nach Abs. 1 ist eine Verteilung der reduzierten Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche möglich.

(3) Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach den Regelungen des § 17 ist damit nicht verbunden.“

12. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.
13. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
14. Der bisherige § 22 wird § 23.
15. Der bisherige § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 1150 Lehrstunden in Präsenz oder digitaler Form. <sup>2</sup>Ein angemessener Teil davon kann als angeleitetes Selbststudium und als Übungen abgehalten werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. b wird das Wort „Staatskunde“ durch das Wort „Staatsrecht“ ersetzt.

bbb) In Buchst. e werden die Wörter „Grundzüge des Privatrechts“ durch das Wort „Privatrecht“ ersetzt.

ccc) Buchst. f wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Wirtschafts- und Finanzlehre:

a) Volkswirtschaftslehre,

b) Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,

c) Öffentliche Finanzwirtschaft,

d) Abgabenrecht,

3. Verwaltungslehre:

a) Kommunikation und Kooperation im beruflichen Umfeld,

b) Verwaltungsorganisation,

c) Verwaltungstechnik,

d) E-Government und Digitalisierung.“

16. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden die §§ 25 und 26.

17. Der bisherige § 26 wird § 27 und in Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Beamte und Beamtinnen“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.

18. Der bisherige § 27 wird § 28 und in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.

19. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Beamte und Beamtinnen“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
20. Der bisherige § 29 wird § 30 und in Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
21. Der bisherige § 30 wird § 31.
22. Der bisherige § 31 wird § 32 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
23. Der bisherige § 32 wird § 33.
24. Der bisherige § 33 wird § 34 und in Abs. 5 werden die Wörter „und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses“ gestrichen.
25. Der bisherige § 34 wird § 35 und in Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
26. Die bisherigen §§ 35 und 36 werden die §§ 36 und 37.
27. Der bisherige § 37 wird § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
28. Die bisherigen §§ 38 bis 40 werden die §§ 39 bis 41.
29. Der bisherige § 41 wird § 42 und in Satz 3 wird die Angabe „§§ 2 und 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung“ durch die Angabe „§ 20 Satz 1 Ur-IMV“ ersetzt.

30. Der bisherige § 42 wird § 43 und Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „; ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten“ durch die Wörter „in Präsenz oder digitaler Form“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Ein angemessener Teil davon kann als angeleitetes Selbststudium und als Übungen abgehalten werden.“

31. Der bisherige § 43 wird § 44 und Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.7 werden die Wörter „(einschließlich Arbeits- und Tarifrecht)“ gestrichen.

bb) In Nr. 1.9 wird das Wort „öffentliches“ durch das Wort „Öffentliches“ ersetzt.

cc) In Nr. 1.11 werden die Wörter „(ausgewählte Gebiete)“ gestrichen.

dd) In Nr. 1.13 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nr. 1.14 wird angefügt:

„1.14 Vergaberecht;“.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.1 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „Wirtschaftliche“ ersetzt.

bb) In Nr. 2.2 werden die Wörter „öffentliche Betriebswirtschaftslehre,“ gestrichen.

cc) In Nr. 2.3 werden die Wörter „öffentliche Betriebswirtschaftslehre,“ gestrichen.

dd) Folgende Nr. 2.4 wird angefügt:

„2.4 Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,“.

c) Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns.“

32. Der bisherige § 44 wird § 45 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.

33. Der bisherige § 45 wird § 46 und in Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Beamte und Beamtinnen“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.

34. Der bisherige § 46 wird § 47 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

35. Der bisherige § 47 wird § 48 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

36. Der bisherige § 48 wird § 49.

37. Der bisherige § 49 wird § 50 und in Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.

38. Die bisherigen §§ 50 bis 52 werden die §§ 51 bis 53.
39. Der bisherige § 53 wird § 54 und in Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrperson“ die Wörter „oder eine ehemalige Lehrperson“ eingefügt.
40. Der bisherige § 54 wird § 55 und Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nrn.“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
41. Der bisherige § 55 wird § 56.
42. Der bisherige § 56 wird § 57 und wie folgt geändert:
- a) In den Nrn. 1 bis 3 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 50“ und die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
43. Der bisherige § 57 wird § 58.
44. Der bisherige § 58 wird § 59 und in Abs. 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 bis 5 gelten“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 bis 5 gilt“ ersetzt.
45. Der bisherige § 59 wird § 60 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 34, 51 bis 58 und 60“ durch die Angabe „§§ 35, 52 bis 59 und 61“ ersetzt.
46. Der bisherige § 60 wird § 61.

47. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

## Teil 6

### Zweite-Chance-Verfahren

#### § 62

#### Voraussetzungen der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens

Die zuständige Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Bedingungen beginnen:

1. im besonderen Auswahlverfahren für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden;
2. die zuständige Einstellungsbehörde hat allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am besonderen Auswahlverfahren, welche in Form von Ranglisten übermittelt worden sind, eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist;
3. die Zahl der Einstellungszusagen nach Nr. 2 lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können;
4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle Einstellungszusagen nach Nr. 2 vorrangig vor den am Zweite-Chance-Verfahren Teilnehmenden eingestellt werden können.

#### § 63

#### Auswahl

(1) Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(2) Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(4) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

## § 64

### Rangliste

(1) <sup>1</sup>Die Rangliste ergibt sich aus der Berechnung eines Notendurchschnitts. <sup>2</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach § 63 Abs. 1 oder § 63 Abs. 2 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. <sup>3</sup>Sofern Bewerberinnen und Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten des letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnisses zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Bei Bewerbungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik oder bei fehlender Mathematiknote im Abschlusszeugnis das Fach Rechnungswesen berücksichtigt. <sup>2</sup>Soweit in Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. <sup>3</sup>Aus den zwei Noten ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerbungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Note einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache berücksichtigt. <sup>2</sup>Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. <sup>3</sup>Aus den drei genannten Noten ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.

(4) Bewerbungen, die in den gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nachzuweisenden Fächern nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb dieser Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden

Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreicht, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis zur ergänzenden Auswahl geführter Bewerbungsgespräche.

48. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

49. Der bisherige § 61 wird § 65 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 58 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 27 bis 35 bzw. 51 bis 60“ durch die Angabe „§§ 28 bis 36 und 52 bis 61“ ersetzt.

50. Der bisherige § 62 wird § 67.

51. Der bisherige § 63 wird § 66 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.

## § 2

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

München, den **[Datum]**

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian Bernreiter, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piolo, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Markus Blume, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert Aiwanger, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten Glauber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela Kaniber, Staatsministerin

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst regelt den Ausbildungs- und Prüfungsablauf der Nachwuchskräfte für den Einstieg in der zweiten bzw. dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst. Aus der laufenden Ausbildungs- und Prüfungspraxis haben sich Anpassungsbedarfe ergeben.

Art. 89 Abs. 5 BayBG eröffnet die Möglichkeit, die regelmäßige Arbeitszeit aus familienpolitischen Gründen während der Ausbildung zu reduzieren. Es bedarf dafür der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der vorliegenden Änderungsverordnung.

Im Rahmen der allgemeinen Digitalisierung und verstärkt durch die vorherrschende Pandemiesituation, werden in der Änderungsverordnung Regelungen aufgenommen, die die Vermittlung der fachtheoretischen Ausbildung auch in der digitalen Lehre abbilden.

Als Reaktion auf die zunehmenden Probleme bei der Nachwuchsgewinnung und die rückläufigen Teilnehmerzahlen am besonderen Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses, ermöglicht Art. 22 LIbG nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens noch verfügbare Ausbildungsplätze im Rahmen eines Zweite-Chance-Verfahrens vergeben zu können. Auf diese Weise können insbesondere Studienabbrecher oder Spätentschlossene noch in den Bewerbungsprozess aufgenommen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber würden dem Bayerischen Öffentlichen Dienst anderenfalls verloren gehen. Das Leistungsprinzip wird durch eine Auswahl anhand der Schulnoten gewährleistet.

### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Entsprechend der Vorgaben des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LfBG muss die Änderung der FachV-nVD in Form einer Verordnung erfolgen.

Art. 89 Abs. 5 BayBG verlangt eine Regelung in der jeweiligen Fachverordnung, um die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit aus familienpolitischen Gründen bewilligen zu können.

**Näheres zur Umsetzung des Zweite-Chance-Verfahrens soll gemäß Art. 22 Abs. 10 Satz 5 LfBG durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.**

Die Vorgaben der „Paragrafenbremse“ sind beachtet. Die Änderungsbefehle erfolgen entweder aus redaktionellen Gründen und dienen damit der Rechtsbereinigung oder sind durch die notwendig gewordene Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen erforderlich.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

#### Nr. 1 (Änderung des § 2 FachV-nVD)

Es wird die Schlüsselkompetenz „Methodenkompetenz“ eingefügt, die in der Fachtheorie neben der Fach-, und Sozialkompetenz im Unterricht vermittelt wird.

#### Nr. 2 (Änderung des § 3 FachV-nVD)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die die Teilnahme an der Ausbildung allgemeiner fasst und somit der heutigen Zeit entsprechend auch Online-Lehrinhalte einschließt.
- b) Die Streichung verdeutlicht die gemeinsame Anwendung der Vorschrift für die 3. Qualifikationsebene nVD (Studium) und für die 2. Qualifikationsebene nVD (Ausbildung).

#### Nr. 3 (Änderung des § 6 FachV-nVD)

- a) Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht sind als Ausbildungsbehörden bedarfsgerecht zusätzlich aufzunehmen.

- b) Die Streichung der Autobahndirektionen als Ausbildungsbehörden resultiert aus der Überführung der beiden Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern nebst deren Personal von der Länderverwaltung in die Bundesverwaltung zum 1. Januar 2021.
- c) Ergänzung weiterer Behörden aus dem nachgeordneten Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
- d) Die neue Bezeichnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird übernommen. Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung plant, ab 2024 erstmals auch Beamte und Beamtinnen für den Einstieg in der 2. bzw. 3. Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auszubilden. Infolgedessen sind die Ämter für Ländliche Entwicklung ausdrücklich als Ausbildungsbehörden zu nennen. Der Begriff „andere Behörden der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung“ schließt diese Behörden nicht ein, da sie der Verwaltung für Ländliche Entwicklung angehören, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – neben der Landwirtschafts- und der Forstverwaltung – eine eigene Fachverwaltung bildet.

#### Nr. 4 (Änderung des § 8 FachV-nVD)

- a) Der Begriff „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ wird durch den im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriff „Tarifbeschäftigte“ ersetzt, unter dem man alle Personen versteht, die außerhalb des Beamtenstatus im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.
- b) und c) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Verkürzung und besseren Lesbarkeit.

#### Nr. 5 (Änderung des § 10 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Verkürzung und besseren Lesbarkeit.

#### Nr. 6 (Änderung des § 11 FachV-nVD)

- a), b) und d) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Verkürzung und besseren Lesbarkeit.
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

#### Nr. 7 (Änderung des § 14 FachV-nVD)

- a) Der Begriff „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ wird durch den im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriff „Tarifbeschäftigte“ ersetzt, unter dem man alle Personen versteht, die außerhalb des Beamtenverhältnisses im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.
- b) Durch die Änderung wird die Höchstaltersgrenze für Prüfer und Prüferinnen aufgehoben. Die Prüfertätigkeit, insbesondere der Einsatz bei der Bewertung schriftlicher Aufgaben, ist ausgesprochen zeitintensiv und wird regelmäßig ohne Entlastung im Hauptamt wahrgenommen. Diese zeitliche Belastung kann von Prüfern, die sich bereits im Ruhestand befinden, regelmäßig besser aufgefangen werden. Da sich diese Prüfer in der Vergangenheit als wichtige und zuverlässige Stütze bei der Übernahme von Korrekturverpflichtungen erwiesen haben, ist es sinnvoll, deren Einsatzmöglichkeit noch auszubauen.

#### Nr. 8 (Änderung des § 16 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Verlängerungszeitraums.

#### Nr. 9 (Änderung des § 17 FachV-nVD)

Um spätere Konsolidierungsfehler zu vermeiden, wird § 17 neu gefasst. Der bisherige § 17 wird damit überschrieben und besteht danach in seiner bisherigen Form nicht mehr. In der Praxis eröffnet § 17 alt oft unzureichend Raum für notwendige Einzelfallentscheidungen im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses, da die Versäumniszeiten sehr lang gewählt sind, aber der Vorbereitungsdienst oftmals schon mit weniger Fehlzeiten wiederholt werden sollte. Die neu geregelten Versäumniszeiträume lehnen sich an die Regelungen der Fachverordnungen FachV-StF (§ 12) und FachV-VI (§ 11) an. Weiterhin werden die angegebenen Paragraphen der mittlerweile aufgehobenen Urlaubsverordnung durch die entsprechenden Paragraphen der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung ersetzt.

#### Nr. 10 (Änderung des § 18 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

#### Nr. 11 (Neuer § 19 FachV-nVD)

Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) eröffnet die Möglichkeit, aus familienpolitischen Gründen die Arbeitszeit im Vorbereitungsdienst auf mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu reduzieren. Damit in der fachtheoretischen Ausbildung das nötige Wissen vermittelt werden kann, ist die Umsetzung der Teilzeit nur im berufspraktischen Abschnitt des Vorbereitungsdienstes mit einem Anteil von 75 von Hundert möglich. Wie in Art. 89 Abs. 5 BayBG vorgesehen, kann in Härtefällen der Anteil von 50 von Hundert ermöglicht werden. Härtefälle liegen insbesondere vor, wenn die tatsächliche Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Beispielsweise kann solch ein Härtefall bei Alleinerziehenden oder einem unzureichenden Kinderbetreuungsangebot beziehungsweise Pflegeangebot gegeben sein.

Um dennoch auch in der Fachpraxis ein umfassendes Ausbildungsangebot wahrnehmen zu können, ist die reduzierte Arbeitszeit jeweils auf fünf Tage in der Woche zu verteilen. In den zuvor genannten Härtefällen ist eine Verteilung der reduzierten Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche möglich.

#### Nr. 12 (Änderung des § 19 und § 20 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

#### Nr. 13 (Änderung des § 21 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Der Fachlehrgang II soll komprimierter gestaltet werden.

#### Nr. 14 (Änderung des § 22 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

#### Nr. 15 (Änderung des § 23 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

- a) Der Begriff „Unterrichtsstunden“, die im allgemeinen Sprachgebrauch Präsenzunterricht assoziieren, wird durch den Begriff „Lehrstunden“ offener gestaltet. Die Erweiterung der Vorschrift ermöglicht es, die Lehrstunden in Präsenz oder in digitaler Form abzuhalten.
- b) Die Bezeichnungen der Lehrfächer werden vereinheitlicht sowie an die Inhalte der Ausbildung angepasst.

Nr. 16 (Änderung des § 24 und § 25 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 17 (Änderung des § 26 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Die Begriffe „Vertreter und Vertreterinnen“ erweitern den betreffenden Personenkreis auf Beschäftigte außerhalb des Beamtenstatus.

Nr. 18 (Änderung des § 27 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19. Der Begriff „Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen“, der sonst in der Verordnung nicht vorkommt und keine eigene Bedeutung hat, wird durch „Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen ersetzt.

Nr. 19 (Änderung des § 28 FachV-nVD)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.
- b) Die Begriffe „Vertreter und Vertreterinnen“ erweitert den betreffenden Personenkreis auf Beschäftigte außerhalb des Beamtenstatus.
- c) Erweiterung um die feminine Form.

Nr. 20 (Änderung des § 29 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 21 (Änderung des § 30 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 22 (Änderung des § 31 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 23 (Änderung des § 32 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 24 (Änderung des § 33 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Wegen § 31 Abs. 6 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) ist für die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses keine Regelung in der Fachverordnung nötig.

Nr. 25 (Änderung des § 34 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 26 (Änderung des § 35 und § 36 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 27 (Änderung des § 37 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 28 (Änderung der §§ 38 bis 40 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 29 (Änderung des § 41 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19. Weiterhin werden die angegebenen Vorschriften der aufgehobenen Bayerischen Mutterschutzverordnung durch die entsprechende Vorschrift der aktuellen Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung ersetzt.

Nr. 30 (Änderung des § 42 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

- a) Die Erweiterung der Vorschrift ermöglicht es, die Lehrstunden in Präsenz oder in digitaler Form abzuhalten.
- b) Es wird klargestellt, dass Lehrstunden auch als angeleitetes Selbststudium und Übungen möglich sind.

Nr. 31 (Änderung des § 43 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

- a) bis c) Die Anpassungen dienen der Aktualisierung der Studienfächer sowie die übersichtlichere Zuordnung der Lehrinhalte zu den bestehenden Studienfachgruppen.

Nr. 32 (Änderung des § 44 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 33 (Änderung des § 45 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Die Begriffe „Vertreter und Vertreterinnen“ erweitern den betreffenden Personenkreis auf Beschäftigte außerhalb des Beamtenstatus.

Nr. 34 (Änderung des § 46 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 35 (Änderung des § 47 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 36 (Änderung des § 48 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 37 (Änderung des § 49 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 38 (Änderung der §§ 50 bis 52 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 39 (Änderung des § 53 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Die Erweiterung der Vorschrift ermöglicht die Gewinnung weiterer Fachexperten als Betreuer der Diplomarbeiten.

Nr. 40 (Änderung des § 54 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 41 (Änderung des § 55 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 42 (Änderung des § 56 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 43 (Änderung des § 57 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 44 (Änderung des § 58 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 45 (Änderung des § 59 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 46 (Änderung des § 60 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19.

Nr. 47 (neuer Teil 6 Zweite-Chance-Verfahren)

Zu § 62

§ 62 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Zweite-Chance-Verfahren durchgeführt werden kann.

Die Einstellungsbehörde muss im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens dem Landespersonalausschuss die verfügbaren Ausbildungs- bzw. Studienplätze gemeldet haben. Dies erfolgt im Wege der Bedarfsabfrage. Das Zweite-Chance-Verfahren ist dem besonderen Auswahlverfahren subsidiär, das heißt das besondere Auswahlverfahren muss abgeschlossen sein. Dies ist mit Versand der Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie mit Versand der Rangliste (n) an die Einstellungsbehörde der Fall. Erst danach lässt sich aufgrund bestehender Erfahrungen im Einstellungsprozess eine Prognose bzgl. freibleibender Stellen treffen.

Aufgrund der Nachrangigkeit des Zweite-Chance-Verfahrens ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens vorrangig eine Einstellungszusage erhalten.

### Zu § 63

Das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2, 5 des Grundgesetzes, Art. 94 der Verfassung) wird durch die in § 64 vorgesehene Reihung nach Schulnoten gewährleistet. Diese wird auch im besonderen Auswahlverfahren als Differenzierungskriterium neben dem Test genutzt. Gemäß Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung soll das Leistungsprinzip, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs umgesetzt werden. Diese Vorgabe wird auch beim Zweite-Chance-Verfahren durch das rechtlich vorrangige besondere Auswahlverfahren umgesetzt. Daneben tritt aber das verfassungsrechtlich ebenfalls geschützte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) zu gewährleisten. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn der notwendige Personalsatz für Ausscheidende nicht gewonnen werden kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens für den Leistungsvergleich nur auf Schulnoten zurückzugreifen, die auch in anderen Bereichen, insbesondere im Rahmen des Zugangs zu stark nachgefragten Studiengängen, als Differenzierungskriterium genutzt werden.

Zudem ist eine Einstellung ausgeschlossen, wenn Absolventinnen und Absolventen das besondere Auswahlverfahren absolviert und nicht erfolgreich bestanden haben, da die mangelnde Eignung dann bereits festgestellt wurde.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann dies mittels einer Erklärung festgestellt werden, in der die Bewerberinnen und Bewerber bestätigen, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

### Zu § 64

Die Erstellung einer Rangliste ergibt sich aus den errechneten Durchschnittsnoten der zu berücksichtigenden Fächern. Dabei wird in den jeweiligen Fächern die Mindestnote „ausreichend“ vorausgesetzt. Noten, die eine mangelhafte oder ungenügende Leistung bescheinigen, gewährleisten keine für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignete Bewerbung. Diese naheliegende Erkenntnis hat sich auch in der Praxis bereits bestätigen lassen.

Sollten bei der Reihung nach wenigen aussagekräftigen Schulnoten mehr Bewerbungen im gleichen Rang verbleiben, als Ausbildungs- oder Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine feiner differenzierende Regelung angewendet und der Gesamtdurchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Noten errechnet.

Als Grundlage wird stets das letzte vor der Bewerbung ausgestellte Zeugnis verwendet, damit eine höchstmögliche Aktualität sichergestellt ist.

Soweit ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, können sich die Einstellungsbehörden bei fehlendem eigenem Sachverstand der zuständigen Zeugnisanerkennungsbehörden bedienen.

#### Nr. 48 (Änderung des Teils 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Teils 6.

#### Nr. 49 (Änderung des § 61 FachV-nVD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 19 und des neuen Teils 6.

#### Nr. 50 (Änderung des § 63 FachV-nVD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 19 und des neuen Teils 6.

- a) Die Übergangsregelung ist zu streichen, da keine Anwendungsfälle mehr vorliegen.
- b) Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen wegen Aufhebung des Abs. 1.

#### Nr. 51 (Änderung des § 62 FachV-nVD)

Die Reihenfolge der Paragraphen wird angepasst, da das Inkrafttreten der Verordnung am Ende aufgeführt wird.

## **Zu § 2**

### (Inkrafttreten)

Durch die Regelung wird das Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung festgelegt.